

## Protokoll über das Kontaktgespräch mit den Finanzämtern Wiedenbrück und Gütersloh

Bearbeiter: **Teckentrup, Frank -M.**

Datum: **25.01.2010**

<b>Finanzamt (FA):</b>	<b>Wiedenbrück und Gütersloh</b>
<b>Ort:</b>	<b>33378 Rheda-Wiedenbrück</b>
<b>Datum / Zeit</b>	<b>Montag, 25.01.2010, 14.00 Uhr</b>
<b>Teilnehmer FA</b>	<b>LRD Stephan Spies und LRD Thomas Hartmann, Fr. Dr. Michalke, Hr. Brüggemeier, Fr. Lanz, Hr. Moerchel, Hr. Ernesti, Hr. Drees</b>
<b>Teilnehmer StBK / StBV</b>	<b>F.-M. Teckentrup und Peter Müller 94 aus den FA -Bezirken, 16 aus angrenzenden FA -Bezirken eingeladene Kolleginnen und Kollegen</b>

	<b>Die Finanzämter haben einen Vortrag ausgearbeitet, den ich als Anlage beifüge. Den Inhalt entnehmen Sie bitte folgender Tagesordnung:</b>
	<b>Tagesordnung</b>
<b>TOP 1</b>	Begrüßung, Rückblick, Ausblick ( Herren Spies, Hartmann, Teckentrup und Müller)
<b>TOP 2</b>	Hinweise zur praktischen Arbeit <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fristen, Vorauszahlungen, Vorweganforderungen und Bearbeitungszeiten (Hr. Hartmann)</li> <li>b. Massenrechtsbehelfe, Vorläufigkeiten: aktueller Stand (u.a. Soli, häusliches Arbeitszimmer, Halbabzugsverbot) (Fr. Dr. Michalke)</li> <li>c. Identifikationsnummer (Hr. Brüggemeier)</li> <li>d. Formulare 2009 (insb. Grunddatenpflege, Anlage Kap) (Fr. Lanz)</li> <li>e. Objekte Risikobereiche 2010 (Fr. Lanz)</li> <li>f. Weitere Hinweise (Hr. Moerchel) <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 15 a EStG: aktuelle Gesellschaftsverträge</li> <li>- Pensionsrückstellungen</li> </ul> </li> </ul>
<b>TOP 3</b>	Stundung und Liquiditätsprüfungen (Hr. Ernesti/ Hr. Drees)
<b>TOP 4</b>	Homepage / Internetforum Steuerberater (Hr. Binke)
<b>TOP 5</b>	Verfahren Rentenbezugsmitteilungen (Hr. Teckentrup)
<b>TOP 6</b>	Verschiedenes
<b>TOP 7</b>	Schlussworte

## 2. Protokollnotizen

### TOP 1 Begrüßung

Die Herren Spies und Hartmann begrüßen die anwesenden Berufskollegen und stellen die Mitarbeiter der Finanzämter vor, die den nachfolgenden Power- Point –Vortrag präsentieren . Die Präsentation dauert 3 Stunden, in der Zeit von 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr -Kaffepause.

### TOP 2 Hinweise zur praktischen Arbeit

#### a. Fristen, Vorauszahlungen, Vorweganforderungen, Bearbeitungszeiten

Über den 28.02 werden Fristverlängerungen nur bei begründeten Einzelanträgen gewährt. Eine abweichende örtliche Regelung ist nicht zulässig. Fristverlängerungsanträge sind regelmäßig abzulehnen.

Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen müssen

- schriftlich
- ausreichend begründet
- rechtzeitig = mindestens 5 Arbeitstage vor Fälligkeit gestellt werden  
sonst Lastschrifteneinzug

Vorweganforderungen

- nur geringer Teil der Steuererklärungen
- in begründeten Einzelfällen
- zeitlich gestaffelt
- möglichst zeitnahe Bearbeitung der Erklärungen

#### Durchlaufzeiten 2009

		FA Wiedenbrück	FA Gütersloh
Arbeitnehmer	2000er StNr.	43 Tage	42 Tage
Unternehmer	5000er StNr.	43 Tage	70 Tage
Einkommensteuer			
Unternehmer	5000er StNr.	54 Tage	66 Tage
Feststellungen			
Unternehmer	5000er StNr.	59 Tage	46 Tage
Körperschaftsteuer			
Rechtsbehelfe		202 Tage	231 Tage

## Bearbeitungsstand

Erledigungsquoten zum 31.12. 2009 in %		FA Wiedenbrück	FA Gütersloh
Arbeitnehmer	2000er StNr.	88,59	86,80
Unternehmer	5000er StNr.	57,14	44,14
Einkommensteuer			
Unternehmer	5000er StNr.	53,72	46,29
Feststellungen			
Unternehmer	5000er StNr.	54,40	50,79

## Erklärungseingang

Erklärungseingang ( 5000er Einkommensteuererklärungen)

In % ( in absoluten Zahlen)

31.12.2008	62,72	59,24
VZ 2007	(9.935 / 15.841)	(11.705/19.758)
28.02.2009	73,49	72,81
VZ 2007	(11.276/15.947)	(14.356/19.718)
31.12.2009	65,50	58,20
VZ 2008	(10.584/16.159)	(12.883/22.134)

## b. Massenrechtsbehelfe

- Problematik
- Bewältigungsstrategien
  - Vorläufige Steuerfestsetzungen
  - Ruhen der Verfahren
  - Allgemeinverfügung
- Solidaritätszuschlaggesetz

## Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO)

- §165 AO Abs. 1 Satz 2
- Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die ... Vorschrift mit höherrangigem Recht vereinbar ist (Nr. 3)
- Als auch den Fall, dass der BFH die streitige verfassungsrechtliche Frage
- Durch Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts entscheidet (Nr.4)
- Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen

▪ Ein EINSPRUCH ist daher insoweit nicht erforderlich !!!

### Ruhende Verfahren (§ 363 AO)

- Zwangsrufe §363 Abs. 2 Satz 2 AO
- „ ... Ist wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsform oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem EuGH, BVerfG oder BFH (oberstes Bundesgericht) anhängig und wird der Einspruch hierauf gestützt, ruht das Einspruchsverfahren insoweit...“

### Allgemeinverfügung

- Allgemeinverfügung nach §367 Abs. 2b AO
- ... Am 22. Juli 2008 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen des Solidaritätszuschlags werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 sei verfassungswidrig...

### Solidaritätszuschlagsgesetz 1995

- Ab Datenlauf 14.12.2009 heißt es in den Steuerbescheiden:
- „ Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. §165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 vorläufig“

### c. Identifikationsnummer ( Hr. Brüggemeier)

#### Identifikationsnummer

- Rechtsgrundlage: §§139 a-d AO
- Vergabe der ID- Nummer durch das Bundeszentralamt für Steuern
- ID- Nummer ausschließlich für steuerliche Zwecke
- 11-stellige zufällige Zahlenkombination
- lebenslange Zuordnung zunächst für natürliche Personen
- soll zukünftig die Steuernummer bei der Einkommensteuer ersetzen
- dient dem Einsatz der EDV
- für einen Übergangszeitraum ID- Nummer neben der Steuernummer angeben
- Voraussetzung für die elektronische Lohnsteuerkarte
- wirtschaftliche ID- Nummer erst nach erfolgreicher Einführung der ID- Nummer für natürliche Personen

#### Vorteile:

- Bürokratieabbau
- Bundeseinheitliche Software (länder- übergreifende Aktenabgabe möglich)
- Zuordnungsvorteile
- Zahlungsverkehr
- Abgrenzungsvorteile: Privat- / Unternehmensbereich

#### d. Formulare 2009 (insbesondere Grunddatenpflege, Anlage Kap)

##### Mantelbogen

- Bitte die Bankverbindung kontrollieren
- Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer keine SA
- Antrag auf Einbeziehung Kapitalerträge zur Berechnung des Abzugsvolumen der Spenden
- Ohne Abzug des Sparer- PB, keine Anlage Kap erforderlich
- Zumutbare Belastung ggf. Ermäßigung §35a
- Zwingende Angaben der Kapitalerträge zur Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung (ohne Abzug Sparer- PB, keine Anlage Kap erforderlich)
- Altes Recht §35a EStG wenn Leistung vor dem 01.01.2009 erbracht

##### Anlage Vorsorgeaufwand

- weitere Unterteilung nach Versicherungen/ Ehegatten für eine zutreffende Festsetzung von Vorauszahlungen
- vollständige ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen (bisherige Abfrage auf der Anlage N)
- Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen (bisher Anlage AV) bitte sorgfältig ausfüllen da sonst Probleme beim Datenabgleich mit der ZfA

##### Anlage Kind

- Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug Sparer- PB)
- Sparer- PB

##### Anlage G

- Bei laufenden Einkünften „nicht enthaltener steuerfreier Teil“
- Bei Veräußerungsgewinnen § 16 „enthaltener steuerfreier Teil“
- Ermäßigung nach §35 EStG- Ehegatteneinkünfte
- Positive und negative Einkünfte trennen jedes V+V Objekt und jede Beteiligung gesondert
- Nicht begünstigt sind nach § 5a EStG ermittelte Gewinne

##### Anlage Kap

- Für jeden Ehegatten eine Anlage Kap
- Für die Nacherhebung Kirchensteuer nur Angabe der Kapitalertragsteuer
- Korrektur nur für einen Ehegatten => eine Anlage Kap aber Sparer- PB für beide Ehegatten
- Bisher nicht berücksichtigter Sparer- PB kann ggf. über Zeile 14 und 14a beantragt werden
- Laufende Einkünfte= nach Abzug der Werbungskosten

## e. Objektive Risikobereiche 2010

### Risikobereiche/ Prüffelder

#### Übersicht Prüffelder

Arbeitnehmer- Veranlagungen bzw. Fälle mit Überschusseinkünften

- kein Prüffeld
- Rentenbezugsmittelungen

### Risikobereiche/ Prüffelder

Begriff Risikobereich:

- Punktuell intensiv zu prüfende Bereiche
- Vorgegebene Bearbeitungsregeln
- Von der OFD Münster vorgegebene und finanzamtseigene Risikobereiche

### Risikoklassen

#### Fallarten

- Fall mit hohem Risiko
- BP- Fall
- Fall mit mittlerem Risiko (mit oder ohne Risikobereich)
- Fall mit geringem oder keinem Risiko

### Übersicht Risikobereiche

Fälle mit Gewinneinkünften wie bisher:

- (Dauer- ) Schätzfälle
- Neugründungsfälle
- Investitionsabzugsbetrag § 7G EStG

Neu- nur Finanzamt Gütersloh:

- Liebhaberei bei Gewinneinkünften
- Veranlagung für 2009
- Mindestens 3 Jahre mit Verlusten (ca.650 Fälle)

Risikobereich Liebhaberei:

- Art der Tätigkeit
- Kostenprüfung
- Art der Betriebsführung
- Ergebnisprognose/ Totalgewinn

#### Liehaberei- Ergebnisprognose

- nach gründlicher Marktanalyse
- vor Beginn der Tätigkeit
- laufend fortgeführt
- nachvollziehbar (keine Spekulationen)
- ggf. auch Ausgaben anpassen
- künftige Maßnahmen konkret darstellen

#### Land- und Forstwirte

- Grundstückentnahmen, -veräußerungen
- Liehaberei
- Ausgleichszahlungen/ Ökopunkte

#### Körperschaften

- Liquidationsfälle (§ 11 KStG)
- Verlustabzug bei Körperschaften
  - Mantelkauf gem. § 8 ABS. 4 KStG
  - Verlustkürzung gem. § 8c KStG
- Personalkosten bei Sportvereinen

#### g. Weitere Hinweise (Hr. Moerchel)

##### § 15a EStG- Kapitalkontenentwicklung

- Überprüfung der Übereinstimmung von
  - Vertragsgestaltung und der
  - Bilanziellen Darstellung der Kapitalkonten/ Forderungs- und Verbindlichkeitskonten der Gesellschafter

##### Finanzierbarkeit von Pensionszusagen

- Hinweis auf Urteil des hessischen FG vom 27.03. 1998, GmbHR 1999, 724
- In die Berechnung sind bei fehlender Rückdeckungsversicherung nur einzubeziehen:
  - voraussichtliche Jahresüberschüsse
  - Kurzfristig verfügbare Vermögensgegenstände
- Nicht: Anlagevermögen

##### Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter- Geschäftsführer

- R 6a Abs. 8 EstR 2008
- "Rente mit 67" für beherrschende Gesellschafter- Geschäftsführer bei Rückstellungsbe-  
rechnung
- Erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.12.2009 enden= alle Fälle mit Wj = Kj 2009
- Im Ergebnis= Verringerung der Rückstellung
- Keine Anwendung von § 6a Abs. 4 S. 2 EStG ( Verteilung auf 3 Jahre)

## **TOP 3 Stundung und Liquiditätsprüfungen**

### **Problemstellung/ Sachverhalt**

#### **Liquiditätsprüfung**

- Historisches
- Allgemeines
- Ablauf
- Aufgaben der Liquiditätsprüfung
- Vorgehensweise des Liquiditätsprüfers
- Ergebnis einer Liquiditätsprüfung

#### **Fälle der Liquiditätsprüfung**

- qualifizierte Stundungsanträge
- Anträge auf Vollstreckungsaufschub
- Fälle mit hohem Steueraufkommen
- Vollstreckung verlief bisher erfolglos
- Wiederholungsschuldner
- Schätzfälle
- Fälle mit Rückständen kurz nach der Betriebseröffnung
- Aufgriffsgrenze: 10.000 € Rückstände
- „Bauchschmerzfälle“
- Existenzgründer

#### **Stundung, § 222 AO**

- Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

#### **Stundung und Liquiditätsprüfung**

- Stundung aus persönlichen Gründen
  - Stundungsbedürftigkeit
  - Stundungswidrigkeit
- Anspruchsgefährdung

#### **Vorteile der Liquiditätsprüfung**

- Vereinfachung der Bearbeitung
- Größere Nähe zum Fall
- Abbau von Berührungängsten

#### **Auswirkungen auf die Praxis**

Im Vorfeld bereits „Bauchschmerzfälle“ feststellen und bei Anträgen berücksichtigen.



#### **TOP 4 Homepage/ Internetforum Steuerberater**

##### **Problemstellung / Sachverhalt**

Herr Binke stellt die Homepage und Internetforum „Steuerberater“ dem Auditorium vor.

##### **Auswirkungen auf die Praxis**

Der Berater hat die Möglichkeit sich umfassend über die Finanzverwaltung informieren.

#### **TOP 5 Verfahren Rentenbezugsmitteilungen**

##### **Problemstellung / Sachverhalt (Frank- M. Teckentrup)**

Für viele Rentner und Rentnerinnen wurde mit Eintritt in den Ruhestand die Steuerakte geschlossen. Das wird sich bei einigen wieder ändern, denn durch ein neues Melde- und Kontrollverfahren über alle Rentenbezüge der Ruheständler werden viele von der Besteuerung wieder erfasst. Im Raum stehen 120 Mio. Rentenbezugsmitteilungen für den Zeitraum 2005 bis 2008.

##### **Auswirkungen auf die Praxis**

Für unseren Berufsstand stellt sich möglicherweise ein erhöhter Auftragsanfall ein, auf den wir reagieren sollten.

##### **Lösungsvorschlag / Fragen**

Prüfen, ob Altfälle bekannt sind und diese Steuerpflichtige anschreiben.  
Ggf. Vorträge da halten, wo sich Ruheständler aufhalten (Altersheim).

##### **Stellungnahme des FA**

Seit Oktober 2009 werten die Finanzämter aus, derzeit beschränken sich Gütersloh und Wiedenbrück auf Fälle, die bereits in den letzten Jahren bestandskräftig veranlagt wurden.

#### **TOP 6 Verschiedenes**

Keine Wortmeldung zum TOP 6 Verschiedenes.

## TOP 7 Schlussworte

Frank- Michael Teckentrup bedankt sich bei den Mitarbeitern der Finanzämter für die Beiträge und die Organisation der Veranstaltung, bei den Berufskollegen für Ihr Kommen und Ihr gezeigtes Interesse und bei Herrn Müller vom Verband für die organisatorische Mitarbeit.

Abschließend erinnert F.M.T. an den Kammertag am 29. Juni 2010 und bittet um ebenso rege Teilnahme wie zu dieser Veranstaltung.



Frank-M. Teckentrup  
Steuerberater · vereid. Buchprüfer